

unklare Auffassung in der Beurteilung der Wortarten und der Satzgliederung vermuten läßt oder als fahrlässiges Arbeiten bezeichnet werden muß:

Der Arbeiter Hermann Krüger klagt gegen seine Ehefrau Auguste, geb. Zänker, wegen Ehebruchs usw. — oder:

Die verheiratete Frau Berta Schönfeld, geb. Selle, klagt gegen ihren Ehemann Karl Ernst Wilhelm, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, wegen Ehebruchs usw.

Ein großer Irrtum ist es, zu glauben, in diesen Sätzen hätte die angewandte Zeichensetzung die Sätze richtig gegliedert. Ein Witzbold könnte seine Glossen machen, da die falsche Zeichensetzung ihm den Gedanken zuschiebt, daß im ersten Satz der Arbeiter Hermann Krüger außer seiner Ehefrau Auguste noch andre Frauen, oder im zweiten Satz die Frau Berta Schönfeld außer ihrem Ehemann Karl Ernst Wilhelm noch andre Männer haben könnte. Man wende hiergegen nicht ein, daß dieser Gedanke unsinnig sei, weil nach unserm Reichsgesetz, das nur die Eiche gestattet, der Begriff der Vielehe nicht in Frage kommen kann, folglich es auch gleichgültig oder sogar überflüssig sei, die Namen der Ehefrau oder die des Ehemannes von dem Substantiv zu trennen und sie als Apposition einzustellen. Nach der Satzlehre und mit richtig gesetzter Interpunktion, die dem Satzganzen und seinen Gedanken einen klaren, einwandfreien Ausdruck gibt, müssen die angeführten Sätze folgendermaßen gegliedert werden:

Der Arbeiter Hermann Krüger klagt gegen seine Ehefrau, Auguste, geb. Zänker,
(Attribut) (Subjekt) (Prädikat) (Präpositionalobjekt) (Apposition)
wegen Ehebruchs — oder:
(attributive Bestimmung)

Die verheiratete Frau Berta Schönfeld, geb. Selle, klagt gegen ihren Ehemann,
(attr. Objekt) (Attribut) (Subjekt) (Apposition) (Prädikat) (Präpositionalobjekt)
Karl Ernst Wilhelm, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, wegen Ehebruchs.
(Apposition) (Attributivsatz zu Objekt und Apposition) (adv. Bestimmung)

Welche Schlüsse könnte man wohl aus folgendem Satz ziehen, wenn man ihn nicht durch Interpunktion richtig gliedert: „Die unverheiratete Arbeiterin Berta Schönfeld klagt gegen ihren früheren Bräutigam Karl Ernst Wilhelm Krüger auf Unterhaltspflicht für ihren Sohn Erwin, dessen Erzeuger der Benannte ist“? Auch hier wird man auf Grund von Sitte und Moral annehmen, daß die Arbeiterin Berta Schönfeld nur einen Bräutigam gehabt hat, so daß man gezwungen ist, die Namen des Benannten zu einer grammatischen Apposition zu formen, die zwischen zwei Beistrichen stehen muß.

Unzählige Beispiele dieser Art ließen sich anführen; jedoch der Kürze wegen sei nur noch eins erwähnt, das der Altsidenskorrektor zu beachten hat. Bei Verlobungs- oder Vermählungsanzeigen heißt oft der erste Satz: „Die Verlobung (oder Vermählung) ihrer Tochter(,) Irma Gertrud(,) mit Herrn Dipl.-Ing. Erich Alfred Richter beehren sich ergebenst anzuzeigen usw.“ Dasselbe wie oben gilt auch hier. Es ist streng auf das Manuskript zu achten: Sind hinter dem Worte „Tochter“ und dem Vornamen Beistriche geschrieben, dann dürfen sie auch im Satz nicht weggelassen werden, denn man hat anzunehmen, daß sie mit bestimmter Absicht geschrieben wurden, weil die Anzeigenden gleichzeitig aussprechen wollen, daß sie nur eine Tochter haben.

Diese Beispiele wollen nichts Neues gebracht haben. Da aber vielfach in dieser Hinsicht Unsicherheit herrscht, sind sie lediglich mit dem Wunsche zur genaueren Beachtung der Grammatik niedergeschrieben. Niemand sollte davor ängstlich zurückschrecken, daß er bei pflichtgemäß richtiger Anwendung der Satzzeichen fälschlicherweise als „Kommareiter“ bezeichnet werden könnte, welcher Vorwurf allenfalls berechtigt ist, wenn er sich fahrlässig oder aus Unwissenheit in Widerspruch zu feststehenden Regeln setzt. Karl Steinberg (Berlin).

Fachmitteilungen für die deutschen Korrektoren

Herausgegeben von der Zentralkommission der Korrektoren Deutschlands
Vorsitzender: Artur Grams, Berlin C 54, Spießstraße Nr. 12, vorn 3 Treppen rechts
Verantwortlicher Schriftleiter: Friedrich Oberüber, Berlin-Neukölln, Bergstr. Nr. 76-77

*

September 1922 · Vierzehnter Jahrgang · Nummer 9

*

VORSINTFLUTLICHES AUS DEM BADENER LANDE

Die Orthographiekonferenz von 1901 hatte für einzelstaatliche Eigenbrötleien auf dem Gebiete der deutschen Rechtschreibung einen weiten Spielraum gelassen, und die amtlichen Regelbücher der verschiedenen deutschen Bundesstaaten wichen in vielem erheblich voneinander ab — ein Zustand, der besonders von den Buchdruckern recht unangenehm empfunden wurde. Daß dies auf die Dauer nicht so bleiben konnte, lag auf der Hand. Auch die bundesstaatlichen Regierungen verschloßen sich der Erkenntnis nicht, daß vor allem in bezug auf die Vereinfachung der Rechtschreibung, Ausmerzung der Doppelschreibungen und Germanisierung der in die deutsche Sprache eingedrungenen fremdländischen Elemente weiter gegangen werden müsse als bisher. Wiederholte Umarbeitungen der amtlichen Regelbücher waren die Folge.

Natürlich blieb von den neuen Strömungen auch das badische Regelbuch nicht unberührt. Doch folgte es nur widerwillig und zögernd, und noch im Jahre 1914 konnten die Besucher der „Bugra“ aus dem badischen Beitrag zur Sonderausstellung der deutschen Korrektorenvereine — einem dünnen blauen Heftchen, als Nachschlagebuch für das Personal einer großen Druckerei der Landeshauptstadt bestimmt und neben einer Anzahl allgemeingültiger orthographischer Regeln eine Zusammenstellung von Wörtern, Wortverbindungen und grammatischen Gestaltungen enthaltend, die der Bearbeiter des Heftchens in langjähriger Berufstätigkeit als ständige Fehlerquellen erkannt hatte — erkennen, wie weit gerade die amtliche badische Rechtschreibung noch von dem Ziele der deutschen Einheitsorthographie entfernt war*).

In diesem Jahre ist nun die neueste Ausgabe des badischen Regelbuchs erschienen. Und leider muß festgestellt werden, daß auch sie diesem Ziele noch nicht so nahegekommen ist, wie es besonders der Buchdrucker wünschen muß. Schon eine flüchtige Durchsicht des Buches zeigt, mit welcher Fähigkeit hier noch an rückständigem Altem festgehalten wird, das andre Bundesstaaten längst über Bord geworfen haben.

*) Mancher der rechtschreibkundigen Besucher der Ausstellung, der sich näher mit dem Inhalte des Heftchens beschäftigte, wird es wohl nur mit euligem Kopfschütteln wieder aus der Hand gelegt haben. Denn es wies zum Teil Scherzungen auf, die einen Buchdrucker, der seinen „Duben“ im Kopfe hatte, geradezu vorfälschlich annähen mußten. Doch waren es nicht, wie vielleicht mancher geglaubt hat, Eigenwilligkeiten einer veralteten Hausorthographie, sondern sie entsprachen durchweg dem amtlichen badischen Regelbuche, dem zu folgen der Bearbeiter aus bestimmten Gründen gezwungen war.